



M 1 : 1000

Präambel

Die Gemeinde Ruhpolding erlässt gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und Art. 91 der bayerischen Bauordnung (BayBO) in der jeweils gültigen Fassung diesen Bebauungsplan als Satzung.

Zeichenerklärung

A. Für die Festsetzungen

	Grenze des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
	Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
	Baugrenze
	offene Bauweise
	Firstrichtung zwingend
	2 Vollgeschosse als Höchstgrenze zulässig
	Maßzahl in Meter (z. B. 3,0)
	nur Einzelhäuser zulässig
	Flächen für Stellplätze / Garagen
	Grundflächenzahl max. 0,40
	Geschossflächenzahl max. 0,45

B. Für die Hinweise

	Grenze des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes
	Flurstücknummer
	bestehende Grundstücksgrenzen
	bestehende Gebäude

Textlicher Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird als Dorfgebiet (MD) nach § 5 BauNVO festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus den Festsetzungen durch Planzeichen: Zulässig ist ein Einzelhaus mit max. vier Wohneinheiten.

3. Seitliche Wandhöhe

Die seitliche Wandhöhe wird mit max. 6,30 m festgesetzt. Als seitliche Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen oder festgelegten Geländeoberkante bis zum Einschnitt der Umfassungsmauer in die Oberkante der Dachhaut an der Traufseite.

4. Dachform

Zulässig sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 20 – 27°. Beim Quergiebel im nordwestlichen Gebäudeteil wird eine Dachneigung von 30° zugelassen.

Textlicher Hinweis

ansonsten gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "FUCHSAU" vom 21.06.1985 sowie die Satzung über örtliche Bauvorschriften vom 01.09.1982.

Verfahrensvermerke

Mit Beschluss des Bauausschusses vom 26.07.03 wurde die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 20.07.03 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Ruhpolding, den 03.02.04

Andreas Hallweger, 1. Bürgermeister



Am 03.02.04 wurde die Satzung ausgefertigt und am 03.02.04 im Amtsblatt der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht. Sie ist damit in Kraft getreten.

Ruhpolding, den 03.02.04

Andreas Hallweger, 1. Bürgermeister



Änderung des Bebauungsplanes "Fuchsau" der Gemeinde Ruhpolding gemäß § 13 BauGB im Bereich des Grundstückes Fuchsau 1 mit der Flur-Nr. 131/2, Gemarkung Vachenu.

Veranlasser: Gemeinde Ruhpolding

Antragsteller/
Grundeigner:
[Redacted]
83324 Ruhpolding

Den betroffenen Grundstücksnachbarn wurde der Sachverhalt der Bebauungsplanänderung erläutert und sie erklären sich mit der Änderung ausdrücklich einverstanden.

Flur-Nr. 128 und 129/1

Flur-Nr. 126/1, 126/2 und 127

Flur-Nr. 127/1

Flur-Nr. 130

Ruhpolding, den 20. NOV. 2003
Planfertiger: Martin Eisenberger
Niederfeldstraße 4
83324 Ruhpolding
Tel. 08663 / 5695

1. Änderung des Bebauungsplanes
Plan der Plansammlung des
Landratsamtes Traunstein SG 40/30